

Änderungen im Curriculum für das Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Curriculum-Kommission der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2013 die nachfolgenden Änderungen im Curriculum des Erasmus Mundus Joint Master Programs in Astrophysics beschlossen.

(1) In § 1 Abs. (3) muss eine Einfügung erfolgen, da der Text des 2010 in Kraft getretenen Curriculums dem Konsortialvertrag widerspricht.

Fassung vom 21. Juni 2010

Für die erfolgreiche Absolvierung des Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics ist der Erwerb von mindestens 120 ECTS-AP Voraussetzung. Gemäß den Richtlinien des Calls zum Erasmus Mundus 2009-2013 (EAC/04/2009) und dem Program Guide für EMMCs (Action 1A) und dem daraus resultierenden Framework Agreement 2010-0135/001 vom 23.11.2009 sind davon mindestens 30 ECTS-AP an der Universität Innsbruck, mindestens 60 ECTS-AP an Partneruniversitäten innerhalb der EU (oder 15 ECTS-AP an der Universität Belgrad und mindestens 45 ECTS-AP an Partneruniversitäten der EU) zu erwerben.

Fassung neu

„Für die erfolgreiche Absolvierung des Erasmus Mundus Joint Master Program in Astrophysics ist der Erwerb von mindestens 120 ECTS-AP Voraussetzung. Gemäß den Richtlinien des Calls zum Erasmus Mundus 2009-2013 (EAC/04/2009) und dem Program Guide für EMMCs (Action 1A) und dem daraus resultierenden Framework Agreement 2010-0135/001 vom 23.11.2009 sind davon mindestens 30 ECTS-AP an der Universität Innsbruck, mindestens 60 ECTS-AP an Partneruniversitäten innerhalb der EU (oder mindestens 30 ECTS-AP an der Universität Belgrad und mindestens 30 ECTS-AP an Partneruniversitäten der EU) zu erwerben.“

Laut § 1 Abs. (3) könnte nämlich ein/e EM-Student/in nur **maximal** 15 ECTS-AP in Belgrad erwerben; im Konsortialvertrag ist aber eine Aufenthaltsdauer von 3 – 12 Monaten erlaubt bei gleichzeitiger Verpflichtung des garantierten Transfers der dort erworbenen ECTS-AP an alle Partneruniversitäten. Wenn also ein/e Studierende/r die 12-Monate-Option ausnützt und dann wieder nach Innsbruck möchte, müsste die/der Studierende in den verbleibenden 12 Monaten 105 ECTS-AP erwerben, was in der Praxis völlig unmöglich ist. Ein Studienabschluss innerhalb von vier Semestern wäre damit vollkommen unmöglich. Die Änderung ist also aus Praxis- und Organisationsgründen unabdingbar.

(2) In § 8 „Wahl und Pflichtmodule“ sollen beim Wahlmodul 10 „German as Foreign Language“ die ECTS-AP und SST an das Wahlmodul 11 „German as Foreign Language – Conversation“ (SE, 1 SST, 2,5 ECTS-AP) angepasst werden. Dies entspricht darüber hinaus dem aktuellen Angebot des ISI.

Fassung vom 21. Juni 2010

10.	Wahlmodul: German as Foreign Language	SST	ECTS-AP
	SE German as Foreign Language	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Grundzüge der Verwendung der deutschen Sprache im Alltag		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

Fassung neu

10.	Wahlmodul: German as Foreign Language	SST	ECTS-AP
	SE German as Foreign Language	1	2,5
	Summe	1	2,5
	Lernziel des Moduls: Grundzüge der Verwendung der deutschen Sprache im Alltag		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

(3) In der Anlage des Curriculums waren bislang jene Module mit Titel und ECTS-AP aufgelistet, die die Studierenden bei den Projektpartnern im zweiten Semester entweder in Padua oder Rom, im dritten Semester in Rom, Göttingen oder Belgrad und im vierten Semester (so dieses nicht in IBK absolviert wird) in Padua, Rom, Göttingen oder Belgrad absolvieren müssen. Die Projektpartner wünschen sich hier verständlicherweise mehr Flexibilität. Es mussten auch schon Änderungen durchgeführt, die die Universität Innsbruck als Koordinator des Projekts anerkennen und mittragen musste. Die Anlage soll entfallen, dafür muss im Curriculum darauf hingewiesen werden, dass eine Orientierungsübersicht über das zweite und dritte Semester in den Curricula der Partneruniversitäten zu finden ist. Da in der Anlage auch der Umfang der Masterarbeit bei den Partneruniversitäten geregelt wurde, wird zur Regelung dieser Angelegenheit bei § 8 ein neuer Absatz (4) eingefügt. Der vorhandene Absatz (4), der den Umfang einer in Innsbruck zu absolvierenden Masterarbeit regelt, wird zu einem neuen Absatz (5).

Fassung vom 21. Juni 2010

(3) Die Module des zweiten (S2) und dritten (S3) Semesters sind gemäß § 1 (2) an den Partneruniversitäten zu absolvieren. Eine Orientierungsübersicht über das zweite (S2) und dritte (S3) Semester befindet sich in der Anlage bzw. sind den Curricula der Partneruniversitäten zu entnehmen

Fassung neu (Verweis auf die nicht mehr existierende Anlage muss entfallen)

(3) Die Module des zweiten (S2) und dritten (S3) Semesters sind gemäß § 1 (2) an den Partneruniversitäten zu absolvieren. Eine Orientierungsübersicht über das zweite (S2) und dritte (S3) Semester ist den Curricula der Partneruniversitäten zu entnehmen

Neuer Absatz (4)

(4) Falls das vierte Semester (S4) in Padua, Rom, Göttingen oder Belgrad absolviert wird, ist an einer dieser Partneruniversitäten eine Masterarbeit mit Verteidigung im Umfang von 30 ECTS-AP abzuschließen.

Ehemaliger Absatz (4) wird wie folgt geändert und ist nun Absatz (5)

(5) Wird das vierte Semester (S4) gemäß § 1 (2) an der Universität Innsbruck absolviert, so ist die Masterarbeit in Innsbruck zu erstellen und folgendes studienabschließende Pflichtmodul im Umfang von 2,5 ECTS-AP zu absolvieren:

Ich hoffe sehr, dass die geplanten Änderungen für Sie nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen,



Barbara Weber

Vorsitzende der Curriculum-Kommission